

---

**Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2024  
(öffentlich) - Beschlussvorlage 37/2024**

---

**Kindertagesstätte St. Josef und Kindergarten St. Johannes Bosco:  
Festlegung der Gebühren für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 und  
der Verpflegungsgebühren; Erlass einer Gebührensatzung**

Bearbeiter/in: Herr Louis  
Telefon: 07643 / 91 07-11

---

**1 Beschlussvorschlag**

1.1 Der Zuschuss zur Mittagsmahlzeit von 1,00 EUR je Mahlzeit bleibt erhalten / alternativ entfällt ab dem 1. September 2024.

1.2 Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef und den Kindergarten St. Johannes Bosco (Gebührensatzung kommunale Kindertageseinrichtungen).

---

**2 Problem und Ziel**

Die aktuelle Gebührensatzung legt die Gebühren für den Besuch der in der Trägerschaft der Gemeinde Rheinhausen stehenden Kindertageseinrichtungen Kindertagesstätte St. Josef und Kindergarten St. Johannes Bosco bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 fest. Die ab dem 1. September 2024 geltenden Gebührensätze hat der Gemeinderat durch Satzung festzusetzen.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit zur Höhe der Betreuungsgebühren eine Grundsatzentscheidung gefasst. Danach wird von einer spitzigen Kalkulation der Gebühren abgesehen, da diese bei einem zu erreichenden Kostendeckungsgrad von 20 Prozent zu deutlich höheren Gebühren führen würde. Statt dessen sind die fortgeschriebenen Gemeinsamen Empfehlungen der Vertreter/innen des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg zu übernehmen. Die Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung sieht für die Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2024/2025 und 2025/2026 Gebührenerhöhungen vor, die nach eigener Darstellung der Kommission neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter/innen des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen daher für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände und Kirchen in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge. Tatsächlich dürfte der Kostendeckungsgrad in den Kindertageseinrichtungen in Rheinhausen aktuell nur zwischen 12 und 14 Prozent

liegen. Dennoch empfiehlt die Verwaltung, nicht über die vorgeschlagenen Gebührensätze hinauszugehen und den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen zu folgen.

Letztlich ist die Gemeinde Rheinhausen als eine finanzschwache Kommune, die regelmäßig Zuschüsse aus dem Ausgleichstock beantragt und auch erhält, verpflichtet, die eigene Finanzkraft nicht auf Kosten anderer Kommunen künstlich weiter zu schwächen. Die Gemeinde hat vertretbare Gebühren für ihre kommunalen Leistungen zu erheben. Daher sind umgekehrt die von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen vorgeschlagenen Gebührensätze auch nicht zu unterschreiten. Ansonsten dürfte die Gemeinde Rheinhausen die Förderfähigkeit aus dem Ausgleichstock verlieren. Erst in diesem Jahr hat die Gemeinde Rheinhausen einen Zuschussbescheid für den Bau der Kindertagesstätte im Quartier über 1,2 Millionen EUR erhalten. Dies ist der höchste Betrag, der in Südbaden überhaupt für eine einzelne Gemeinde vergeben wurde. Daher sollte eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses nicht durch eine Unterschreitung der Gebührenempfehlungen gefährdet werden. Ein Ausfall dieser Gelder würde bedeuten, dass bei angenommenen 1.600 Haushalten in Rheinhausen jeder Haushalt mit 750 EUR zusätzlich belastet werden müsste.

Die meisten anderen Kommunen im Landkreis Emmendingen, soweit sie nicht durch eine spitze Gebührenkalkulation sowieso schon höhere Gebühren erheben, sind den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen in den letzten Wochen gefolgt, wie die Berichterstattung in der Badischen Zeitung zeigt.

Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Rheinhausen zeichnen sich durch ein Betreuungsangebot mit relativ langen Öffnungszeiten der beiden Einrichtungen und wenigen Schließtagen aus. Insgesamt umfasste das Betreuungsangebot im Jahr 2023 in den verschiedenen Angebotsformen:

- RG U3: 1160,15 Std.;
- RG Ü3: 1594,15 Std.;
- VÖ: 1518,45 Std.;
- GT: 2006,15 Std.

Möchte man die Betreuungsgebühren verschiedener Einrichtungen miteinander vergleichen, gilt es neben den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung und der Zahl der Schließtage zu beachten, ob die Jahresgebühren auf 11 oder 12 Monate verteilt werden. In Rheinhausen sind Benutzungs- und Verpflegungsgebühren nur für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

Nimmt eine Ein-Kind-Familie für ein Kind über drei Jahre das Standardangebot der Regelgruppe in Anspruch, kostet sie die Betreuung ihres Kindes 1,11 EUR in der Stunde. Bei vier Kindern unter 18 Jahren im Haushalt sind es 19 Cent in der Stunde. Bei der Ganztagsbetreuung Ü3 sind es bei einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt 1,60 EUR in der Stunde, bei vier Kindern unter 18 Jahren im Haushalt sind es 28 Cent in der Stunde.

Bei einer U3-Betreuung ist der Personalaufwand erheblich höher, so dass auch die Betreuungskosten entsprechend höher sind. Am meisten kostet die Ganztagsbetreuung eines U3-Kindes. Bei nur einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt zahlen die Eltern für die Betreuung ihres Kindes 3,67 EUR je Stunde, bei vier Kindern unter 18 Jahren im Haushalt sind es 74 Cent in der Stunde.

Die Elternbeiräte der beiden Kindertageseinrichtungen werden zu der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung noch angehört werden. Das Ergebnis der Anhörung werden wir in der Sitzung mitteilen.

Auch die Essenspreise steigen zum 1. September 2024 leicht. Die Zwergenküche Rheinhausen weist darauf hin, dass sie zwei Jahre trotz Preissteigerungen im Einkauf und vor allem bei den Lohnkosten die Preise stabil halten konnte. Zum 1. September 2024 müsse man jedoch die Preise an die veränderte Kostenstruktur anpassen.

Die Preise für das Mittagessen betragen ab 1. September 2024:  
U3: 3,90 EUR brutto (bislang 3,70 EUR, +5,1 Prozent),  
Ü3: 5,00 EUR brutto (bislang 4,80 EUR, +4,0 Prozent).

Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr als Ausgleich für die damalige Gebührenerhöhung eine Förderung des Mittagessens von 1 EUR je Mahlzeit beschlossen. In der Summe macht dies bei täglich rund 90 Mahlzeiten jährlich rund 20.000 EUR mit steigender Tendenz. Zu der Förderung hat es bei der Verwaltung keine positiven Rückmeldungen aus der Elternschaft gegeben. Allenfalls wurde von Eltern, deren Kinder nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, bemängelt, dass ihre Kinder nicht von einem Preisnachlass auf Kosten der Gemeinde profitieren. Es entsteht hier der Eindruck, dass es sich um einen reinen Mitnahmeeffekt der Vergünstigung handelt, ohne dass die Förderung überhaupt wahrgenommen wird. Daher stellt sich die Frage, ob die jährlich 20.000 EUR nicht besser an anderer Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben im vorschulischen Bereich eingesetzt werden können. Die Verwaltung schlägt daher vor, über den Essenzuschuss für die beiden kommenden Kindergartenjahre von zusammen rund 40.000 EUR erneut zu beschließen und diesen ggf. wieder zu streichen.

### 3 Lösung

Nach den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände ergeben sich folgende Gebührensätze für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026:

#### a) Kinder über 3 Jahre

<b>Regelkindergarten</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	162,00 EUR	174,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	126,00 EUR	134,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	85,00 EUR	92,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	28,00 EUR	31,00 EUR

<b>Kindergarten mit VÖ</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	203,00 EUR	217,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	157,50 EUR	167,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	106,50 EUR	114,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	35,00 EUR	37,50 EUR

<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	292,00 EUR	313,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	227,00 EUR	243,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 EUR	164,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	50,50 EUR	54,00 EUR

#### b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

<b>Altersgemischte Regelgruppe</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	325,00 EUR	349,00 EUR

für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	251,50 EUR	270,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	170,00 EUR	182,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	56,00 EUR	60,00 EUR

<b>Altersgemischte Ganztagesbetreuung</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	458,00 EUR	491,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	352,50 EUR	378,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	238,00 EUR	255,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	78,50 EUR	84,00 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

<b>Kleinkindbetreuung Regelgruppe</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	479,00 EUR	514,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	356,00 EUR	382,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	240,00 EUR	258,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	95,00 EUR	102,00 EUR

<b>Kleinkindbetreuung VÖ</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	598,00 EUR	641,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	445,00 EUR	477,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	300,00 EUR	322,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	119,00 EUR	127,50 EUR

<b>Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung</b>	<b>2024/2025</b>	<b>2025/2026</b>
für ein Kind	670,00 EUR	719,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	498,00 EUR	534,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	337,00 EUR	361,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	134,50 EUR	144,50 EUR

Die neuen Gebühren sind durch Satzung festzusetzen. Der anliegende Satzungsentwurf nimmt die empfohlenen Gebührensätze der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen auf. Soweit für einzelne Betreuungsformen keine Empfehlung vorliegt, wurden die Werte anhand vergleichbarer Betreuungsformen vom Rechnungsamt interpoliert.

Der Satzungsentwurf enthält gegenüber der aktuellen Benutzungssatzung nur die folgenden Änderungen: § 3 Absatz 2 enthält die neuen Benutzungsgebühren. Die Verpflegungsgebühren in § 3

Absatz 3 wurden angepasst. Ob die Gewährung des Zuschusses zum Mittagessen weiterhin gewollt ist, ist gesondert Beschluss zu fassen.

#### **4 Alternativen**

Entgegen der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates von den Gemeinsamen Empfehlungen abweichende Gebührenfestsetzungen. Soweit die Festsetzungen hinter den Empfehlungen zurückbleiben, sind etwaige sich daraus ergebende finanzielle Nachteile für den Gemeindehaushalt wie der Ausfall von Mitteln aus dem Ausgleichstock im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform auf den allgemeinen Steuerzahler umzulegen.

#### **5 Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen**

Die Gebührenerhöhungen führen zwar zu Mehreinnahmen im Gemeindehaushalt. Diese Mehreinnahmen können jedoch die tarifvertraglichen Lohnerhöhungen nicht ausgleichen.

#### **6 Sonstige Kosten**

Die neuen Betreuungsgebühren führen zu Mehrbelastungen der Eltern im Kindergartenjahr 2024/2025 7,5 Prozent und im Kindergartenjahr 2025/2026 von weiteren 7,3 Prozent.

#### **7 Verweis auf Anlagen**

– Entwurf der Gebührensatzung kommunale Kindertageseinrichtungen